Molecaten Internet-Bedingungen für Dauerstellplätze

Artikel 1 - Definitionen

1. Begriffe, die in den Recron-Bedingungen für Dauerstellplätze definiert sind, haben in diesen Molecaten Internet-Bedingungen für Dauerstellplätze die gleiche Bedeutung.
2. In diesen Internet-Bedingungen für Dauerstellplätze gelten die folgenden Definitionen:
- Verbindung: die Koaxial- und/oder Glasfaser- und/oder Netzwerkverbindung (nach dem Ermessen von Molecaten) bis zum Modem im Campingmittel, über das Molecaten die Internetverbindung bereitstellt;
- Anschlusspunkt: der Punkt außerhalb des Campingmittels, an dem das Koaxialkabel und/oder Glasfaserkabel abgetrennt wird und von dem ein weiteres Kabel zur Steckdose im Campingmittel führt;
- Abonnement: die Vereinbarung zwischen dem Urlauber und Molecaten über den Anschluss, die Ausrüstung und den Internetanschluss;
- Ausrüstung: ein Modem und jegliches Zubehör;
- Internetverbindung: die Möglichkeit, über das Modem auf das Internet zuzugreifen;
- Kalenderjahr: der Zeitraum vom 1. Januar bis zum darauffolgenden 31. Dezember;
- Modem: das Modem mit eingebautem WLAN oder ein anderes Gerät, das den Zugang zum Internet ermöglicht (nach dem Ermessen von Molecaten), wie z. B. ein Accesspoint, aber nicht darauf beschränkt;
- Molecaten: der Unternehmer im Sinne der Recron-Bedingungen für Dauerstellplätze oder die juristische Person, die mit dem Urlauber einen Vertrag über einen Dauerstellplatz geschlossen hat;
- Netzwerk: der Zusammenhang aller Verbindungen, die den Kommunikationsrahmen von Molecaten bilden;
- Laufzeit: ein Zeitraum, dessen Bedeutung in Artikel 3 dieser Bedingungen festgelegt ist;
- Recron-Bedingungen für Dauerstellplätze: die neueste Fassung der Recron-Bedingungen für Dauerstellplätze, die vom Verband der Freizeitunternehmer in den Niederlanden in Absprache mit den Verbraucherparteien angenommen wurden und für den Vertrag über den Platz gelten;
- Saison und Saisonverlängerung: ein Teil eines Kalenderjahres mit einem Anfangs- und Enddatum, das dem Urlauber von Molecaten mitgeteilt wird.

Artikel 2 - Vertragsabschluss und Beginndatum

1. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung eines von Molecaten gemachten und vom Urlauber schriftlich angenommenen Angebots für ein Abonnement zustande.
2. Molecaten ist nicht verpflichtet, dem Urlauber ein Abonnement anzubieten. Molecaten kann ein Angebot beispielsweise ablehnen, wenn:
- die Internetverbindung am Standort des Urlaubers nicht oder nicht in ausreichender Qualität zur Verfügung gestellt werden kann;
- es nach Ansicht von Molecaten vorhersehbar oder plausibel ist, dass der Urlauber seine Verpflichtung nicht erfüllen wird;
- der Urlauber eine Verpflichtung gegenüber Molecaten und/oder einem Unternehmen mit demselben Geschäftsführer wie Molecaten nicht erfüllt hat, insbesondere wenn der Urlauber mit Zahlungen an Molecaten und/oder ein Unternehmen mit demselben Geschäftsführer wie Molecaten im Rückstand ist.

Artikel 3 - Dauer und Beendigung

1.
a. Bei einem Abonnement mit einer Laufzeit von einem Kalenderjahr wird der Vertrag für die Restlaufzeit des Kalenderjahres und das gesamte nächste Kalenderjahr abgeschlossen;
b. Bei einem Abonnement mit einer Laufzeit von einer Saison wird der Vertrag für die verbleibende Laufzeit der Saison und die nächste volle Saison abgeschlossen.
2.
a. Das Abonnement mit einer Laufzeit von einem Kalenderjahr wird am Ende des im vorigen Absatz unter a genannten Anfangszeitraums und am Ende jeder Verlängerung automatisch um ein Kalenderjahr verlängert.
b. Das Abonnement mit einer Laufzeit von einer Saison wird am Ende des im vorherigen Absatz unter b genannten Anfangszeitraums und am Ende jeder Verlängerung automatisch um eine Saison im folgenden Kalenderjahr verlängert.
3. Wenn das Abonnement für die Dauer einer Saison vereinbart wurde, kann sich der Urlauber für ein Abonnement zur Saisonverlängerung in jedem Kalenderjahr entscheiden, indem er Molecaten schriftlich benachrichtigt. Der Vertrag für ein Saisonverlängerungsabonnement tritt in Kraft, sobald Molecaten ein Angebot für ein Saisonverlängerungsabonnement bestätigt und der Urlauber dieses schriftlich angenommen hat.
4. Der Urlauber kann das Abonnement nach dem in Absatz 1 genannten Anfangszeitraum mit einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen. Als Datum der Kündigung gilt der Tag, an dem Molecaten die Kündigung des Urlaubern erhalten hat. Der Urlauber erhält von Molecaten eine Ermäßigung der Kosten für das Abonnement im Verhältnis zu dem nicht genutzten Teil eines Kalenderjahres oder einer Saison, je nach vereinbarter Dauer.
5. Das Abonnement endet von Rechts wegen im Falle eines Verkaufs der Campingmittel des Urlaubern unter Beibehaltung des Stellplatzes (gemäß Artikel 9 der Recron-Bedingungen für Dauerstellplätze) mit Wirkung zum Zeitpunkt der Übertragung und der Urlauber erhält von Molecaten eine Ermäßigung der Kosten für das Abonnement im Verhältnis zu dem nicht genutzten Teil, je nach vereinbarter Dauer, eines Kalenderjahres oder einer Saison.
6. Molecaten kann das Abonnement vor dem 1. November eines jeden Kalenderjahres nach Ablauf des in Absatz 1 genannten Anfangszeitraums kündigen, wenn:
- es nicht (mehr) zumutbar ist, das Abonnement fortzusetzen, z. B. weil (eine) Dienstleistung(en) und/oder (ein) Produkt(e) nicht (mehr) bereitgestellt wird/werden oder nicht bereitgestellt werden kann/können;
- der Selbstkostenpreis für das Abonnement oder für die Erbringung der Dienstleistung(en) und/oder des Produkts/der Produkte im Rahmen des Abonnements die vom Urlauber für das Abonnement gezahlte Gebühr übersteigt; und/oder
- die Gesamtanzahl der Urlauber mit einem Abonnement nach Meinung von Molecaten zu niedrig ist.

Bei einer Kündigung nach diesem Absatz endet das Abonnement am Ende des Kalenderjahres.
7. Molecaten kann, ohne schadensersatzpflichtig zu sein, das Abonnement schriftlich oder ohne weitere Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention mit sofortiger Wirkung kündigen und jede Internetverbindung unterbrechen, wenn:
- die Umstände, unter denen der Urlauber und Molecaten das Abonnement vereinbaren oder vereinbart haben, sich als anders herausstellen, als es Molecaten bekannt gemacht wurde, und diese Umstände die Vereinbarung wesentlich oder materiell beeinflussen;
- der Urlauber gegen diese Bedingungen und/oder seine Vereinbarung mit Molecaten und/oder einem Unternehmen mit demselben Geschäftsführer wie Molecaten verstößt;
- der Urlauber die für seinen Vertrag mit Molecaten und/oder einem Unternehmen, das denselben Geschäftsführer wie Molecaten hat, geltenden Bedingungen nicht einhält und/oder eine andere Verpflichtung gegenüber Molecaten und/oder einem

Unternehmen, das denselben Geschäftsführer wie Molecaten hat, nicht einhält;
- die Kündigung aufgrund einer gesetzlichen Regelung, einer behördlichen Aufforderung oder eines Gerichtsbeschlusses erfolgt;
- Molecaten aufgrund von Gesetzen oder Vorschriften dazu berechtigt ist;
- der/die Urlauber/in in Konkurs gegangen ist oder in das Gesetz zur Umschuldung natürlicher Personen aufgenommen wurde;
- der Urlauber eine Verpflichtung gegenüber Molecaten und/oder einem Unternehmen mit demselben Geschäftsführer wie Molecaten nicht erfüllt hat, insbesondere wenn der Urlauber mit Zahlungen an Molecaten und/oder ein Unternehmen mit demselben Geschäftsführer wie Molecaten im Rückstand ist;
- dies notwendig ist, um die Integrität und Sicherheit von (einem) Mitarbeiter(n) von Molecaten und/oder einem Unternehmen mit demselben Geschäftsführer wie Molecaten, (einer) dritten Partei(en), dem Netzwerk, der Verbindung, der Ausrüstung und/oder der Internetverbindung zu schützen;
- der Anschluss und/oder die Ausrüstung und/oder die Internetverbindung so verändert wird, dass es möglich wird, das Abonnement ohne die Zustimmung von Molecaten zu nutzen.
- die Realisierung des Abonnements nach Ansicht von Molecaten nicht möglich ist, zum Beispiel aus technischen und/oder wirtschaftlichen Gründen;
- die Nichteinhaltung der Bestimmungen von Artikel 5 Absätze 3 und 4;
- der Urlauber nicht an der Realisierung des Anschlusses gemäß Artikel 5 Absatz 5 mitwirkt;
- der/die Urlauber/in mitgeteilt hat, dass er/sie die gemäß Artikel 5 Absatz 7 geschuldeten Kosten nicht zahlen wird, oder der/die Urlauber/in diese Kosten nicht innerhalb der Frist gezahlt hat, die in einer schriftlichen Mahnung nach einer nicht oder unvollständig bezahlten Rechnung über die gemäß Artikel 5 Absatz 7 geschuldeten Kosten angegeben wurde;
- die Zahl der Urlauber, die ein Abonnement wünschen, nach Ansicht von Molecaten zu gering ist.

Bei einer Kündigung nach diesem Absatz werden alle Zahlungen, die der Urlauber Molecaten schuldet, sofort fällig und Molecaten ist nicht verpflichtet, geleistete (Voraus-)Zahlungen zu erstatten.

8. Innerhalb von zwei Monaten nach dem Tod eines Urlaubers kann jeder seiner Erben das Abonnement schriftlich mit sofortiger Wirkung kündigen. Als Datum der Kündigung gilt der Tag, an dem Molecaten die Kündigung durch die Erben des Urlaubern erhalten hat. Die Erben des Urlaubers erhalten von Molecaten eine Ermäßigung des Abonnementpreises im Verhältnis zu dem nicht genutzten Teil eines Kalenderjahres oder einer Saison, je nach vereinbarter Dauer.

9. Eine zwischenzeitliche Beendigung des Abonnements ist nicht möglich, es sei denn, diese Möglichkeit ist ausdrücklich in diesen Bedingungen enthalten.

10. Bei Auflösung oder Beendigung des Abonnements muss der Urlauber alle Geräte innerhalb einer Woche gegen Quittung an Molecaten zurückgeben.

Artikel 4 - Übertragung von Campingausrüstung unter Beibehaltung des Platzes

1. Wenn der Urlauber sein Campingmittel unter Beibehaltung des Platzes verkauft (gemäß Artikel 9 der Recron-Bedingungen für Dauerstellplätze), hat Molecaten die Wahl, einem Ersatzurlauber ein Abonnement anzubieten oder nicht.

2. Wenn Molecaten dem Urlauber vor der Übertragung der Campingunterkunft unter Beibehaltung des Platzes gekündigt hat
- und anschließend ein Abonnement mit dem Ersatzurlauber abschließt, ist der Urlauber verpflichtet, die Ausrüstung bei der Übergabe des Campingmittels unter Beibehaltung des Platzes im Campingmittel zu hinterlassen;
- und es keinen Abonnementsvertrag mit einem nachfolgenden Urlauber unmittelbar nach der Übergabe des Campingmittels unter Beibehaltung des Platzes gibt, so muss der Urlauber die gesamte Ausrüstung vor der Übergabe des Campingmittels unter Beibehaltung des Platzes an Molecaten zurückgeben.

Artikel 5 – Anschluss und Verbindung

1. Molecaten ist für die Realisierung, den Bau, die Kontrolle, die Wartung, die Reparatur, die Änderung und die Räumung des Anschlusses verantwortlich. Molecaten berücksichtigt dabei die Interessen des Urlaubers.

2. Wenn bei Abschluss des Abonnements noch keine Verbindung am Dauerstellplatz vorhanden ist, beraten sich Molecaten und der Urlauber gemeinsam über die Realisierung der Verbindung, einschließlich des Zeitpunkts und der Art und Weise, in der die Realisierung stattfinden wird.

3. Damit die Verbindung zustande kommt, müssen mindestens die folgenden Punkte erfüllt sein:
- die Verbindung kann über eine Länge von bis zu 15 Metern vom Anschlusspunkt zur Steckdose im Campingmittel hergestellt werden;
- der Beginn der Verbindung am Dauerstellplatz, von dem aus die Verbindung zum Modem gelegt werden soll, ist sichtbar am Dauerstellplatz vorhanden;
- der Teil des Platzes, auf dem die Installationsarbeiten stattfinden müssen, sowohl auf dem Boden als auch außerhalb des Bodens (mit Ausnahme des Campingmittels und etwaiger Pflastersteine) geräumt und frei zugänglich ist; und
- von der aktuellen Verbindung kein weiteres Signal vorhanden ist, außer einem Fernsehsignal.

4. Für die Realisierung des Anschlusses hat der Urlauber auf eigene Kosten die von Molecaten zu bezeichnenden Teile der Gestaltung des Geländes, einschließlich der Pflasterung, zu entfernen (oder entfernen zu lassen) und bis nach der Realisierung des Anschlusses entfernt zu halten und für ihre Instandsetzung nach der Realisierung zu sorgen. Molecaten haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen.

5. Der Urlauber wird bei der Realisierung des Anschlusses mitwirken, ohne Molecaten dafür zu belasten. Der Urlauber gewährt (einem) Mitarbeiter(n) von Molecaten und (einer) dritten Partei(en) freien Zugang zum Anschluss und zu den Geräten. Ist hierfür die Erlaubnis oder die Mitwirkung eines Dritten erforderlich, ist der Zugangsberechtigte für die Einholung und Nachweisung der Erlaubnis Molecaten gegenüber verantwortlich.

6. Molecaten rechnet mit einem Arbeitsaufwand von dreißig bis sechzig Minuten für die Realisierung des Anschlusses und der Verbindung.

7. Der Urlauber schuldet Molecaten zusätzliche Kosten aufgrund der Realisierung des Anschlusses
- wenn sich vor oder während der Realisierung des Anschlusses herausstellt, dass Molecaten mehr als sechzig Minuten Zeit für die Realisierung des Anschlusses benötigt; und/oder
- wenn die Ausführung eines Anschlusses, unabhängig davon, ob er auf Wunsch des Urlaubers erfolgt oder nicht, besondere Maßnahmen erfordert und/oder zusätzliche Kosten verursacht.

Molecaten informiert den Urlauber spätestens während der Realisierung des Anschlusses über diese besondere(n) Maßnahme(n) und/oder diese zusätzlichen Kosten.

8. Der Urlauber erklärt sich mit der Konfiguration oder Einstellung seiner (Peripherie-)Geräte durch den Techniker einverstanden, wenn dies für die Realisierung des Anschlusses erforderlich ist. Der Urlauber ist selbst für die Konfiguration seiner eigenen (Peripherie-)Geräte verantwortlich.

9. Nur Molecaten und (ein) von Molecaten beauftragte(r) Dritte(r) dürfen Arbeiten oder Änderungen an dem Netzwerk, dem Anschluss und der Ausrüstung vornehmen.
10. Der Urlauber sorgt dafür, dass der Anschluss in gutem Zustand bleibt, auch nach Beendigung des Abonnements. Der/die Urlauber/in kooperiert in angemessener Weise mit Molecaten hinsichtlich der Realisierung, des Anschlusses, der Inspektion, der Wartung, der Reparatur, der Änderung und der Räumung des Anschlusses.
11. Der/die Urlauber/in darf die Verbindung nicht verändern oder verschieben (auch nicht den Punkt, an dem die Verbindung in den Dauerstellplatz eintritt).

Artikel 6 - Nutzung des Anschlusses, der Ausrüstung und des Abonnements

1. Das Netzwerk dient einer geschlossenen Benutzergruppe von Urlaubern bei Molecaten. Molecaten stellt das Abonnement des Netzwerks über den Anschluss zur Verfügung. Der öffentliche Kommunikationsdienst und das Netzwerk sind kein öffentliches Kommunikationsnetz im Sinne des Telekommunikationsgesetzes.
2. Der/die Urlauber/in darf das Abonnement nicht kommerziell nutzen und/oder es Dritten zur Nutzung zur Verfügung stellen.
3. Der/die Urlauber/in ist verantwortlich und haftbar für jede (un)autorisierte Nutzung des Anschlusses, der Ausrüstung und des Abonnements durch ihn/sie selbst und durch (eine) dritte(n) Partei(en).
4. Der Anschluss, die Ausrüstung und alle dazugehörigen Gegenstände sind und bleiben Eigentum von Molecaten. Molecaten stellt dem Urlaubern den Anschluss im Rahmen des Abonnements zur Verfügung. Molecaten vermietet die Ausrüstung an den Urlauber und der Mietvertrag endet von Rechts wegen mit der Beendigung des Abonnements. Der/die Urlauber/in darf die Geräte nicht verkaufen, vermieten, verleihen oder anderweitig Dritten zur Verfügung stellen.
5. Molecaten ist berechtigt, Handbücher, Anweisungen und Hausregeln in Bezug auf den Anschluss zur Verfügung zu stellen. Der Urlauber hat den Anschluss und die Ausrüstung wie ein guter Mieter zu behandeln und ist verpflichtet, die von Molecaten zur Verfügung gestellten Handbücher, Anweisungen und Hausregeln zu befolgen (bzw. nicht dagegen zu verstoßen).
6. Molecaten wird die Installation und Aktivierung der Ausrüstung selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Der Urlauber kann das Abonnement nutzen, nachdem Molecaten die Ausrüstung über den Anschluss installiert und aktiviert hat.
7. Die Ausrüstung kann auf Wunsch von Molecaten ausgetauscht werden. Der Urlauber wird dabei kooperieren.
8. Der/die Urlauber/in ist für alle seine/ihre eigenen (Peripherie-)Geräte verantwortlich, die für den Empfang und die Nutzung des Abonnements erforderlich sind. Der Urlauber muss ordnungsgemäß funktionierende (Peripherie-)Geräte und (ein) (Verbindungs-)Kabel verwenden, die den geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen.
9. Der/die Urlauber/in darf durch die Nutzung des Anschlusses und der Ausrüstung keine Störungen des Empfangs bei (einer) dritte(n) Partei(en) verursachen.
10. Der/die Urlauber/in erwirbt ein nicht-exklusives Nutzungsrecht an der Software im Modem. Der/die Urlauber/in darf die Software nicht bearbeiten, kopieren oder dekompilieren oder an (einen) Dritte(n) weitergeben.
11. Von Zeit zu Zeit kann Molecaten Software-Updates für die Ausrüstung vornehmen. Molecaten kann nicht dazu verpflichtet werden, eine Aktualisierung oder Änderung vorzunehmen. Die Updates dienen im Wesentlichen dazu, den Verbindungsanschluss, die Ausrüstung oder die Internetverbindung zu sichern und zu verbessern. Der/die Urlauber/in erklärt sich damit einverstanden, diese Aktualisierungen zu erhalten, und ist sich darüber im Klaren, dass die Durchführung von Aktualisierungen die Verfügbarkeit des Abonnements beeinträchtigen kann, oder auch nicht.
12. Zusätzlich zu allem anderen in diesen Molecaten-Internet-Bedingungen für Dauerstellplätze ist es dem Urlauber untersagt:
- die Internetverbindung auf eine Weise zu nutzen, die andere Personen belästigen könnte;
- einen (oder mehrere) Verstärker, sofern nicht von Molecaten bereitgestellt, an die Ausrüstung anzuschließen;
- Repeater, Router, Außenantennen, Accesspoints und/oder ähnliche Produkte an die Ausrüstung anzuschließen;
- das WLAN-Signal zu erweitern oder zu verstärken;
- die Einstellungen der Ausrüstung zu ändern;
- mehr als 25 Geräte mit dem Modem zu verbinden oder zu verknüpfen.
- eine missbräuchliche Nutzung der Dienste und Produkte im Rahmen des Abonnements vorzunehmen, welche in jedem Fall (legale) Handlungen umfasst, die gegen Gesetze und Vorschriften, die Moral und/oder die öffentliche Ordnung verstoßen;
- mittels der Ausrüstung und/oder der Internetverbindung (i) unerwünschte (großflächige) unaufgeforderte E-Mail-Nachrichten ("Spam") zu versenden, (ii) Computerviren oder andere schädliche Software zu verbreiten, (iii) absichtlich oder ohne Erlaubnis in ein (Teil eines) Computersystem(s) anderer einzudringen ("Computer-Hacking"), (iv) Personen und/oder Organisationen zu bedrohen, illegal herunter- und/oder hochzuladen, zu spoofen (Merkmale zu fälschen, um - vorübergehend - eine falsche Identität anzunehmen), (v) Kinderpornografie zu streamen, herunterzuladen und/oder zu verbreiten und (vi) geistige Eigentumsrechte zu verletzen;
- den berechtigten Interessen von Molecaten zuwiderzuhandeln oder die Produkte und Dienste in einer solchen Weise nutzen.

Artikel 7 - Die Internetverbindung

1. Der Urlauber kann die Internetverbindung über die Ausrüstung nutzen.
2. Der Urlauber ist dafür verantwortlich, dass das Campingmittel und der Dauerstellplatz für die Internetverbindung geeignet sind.
3. Wartungsarbeiten an der Internetverbindung, den Geräten, dem Modem und/oder anderen zugehörigen (Versorgungs-)Einrichtungen können die Internetverbindung beeinträchtigen. Molecaten wird diese so weit wie möglich vorher ankündigen.
4. Molecaten ist bestrebt, die Internetverbindung jederzeit verfügbar zu halten und eine Betriebszeit von 95% über ein Kalenderjahr, außerhalb der im vorherigen Absatz und in Artikel 8 Absätze 2 und 4 genannten Umstände, zu erreichen.
5. Der Urlauber erkennt an, dass Molecaten keine Garantien für die Verfügbarkeit, die Geschwindigkeit und das Nutzererlebnis der Internetverbindung geben kann und dass die Geschwindigkeit der Internetverbindung und/oder die Stärke des WLAN-Signals von verschiedenen Faktoren außerhalb des direkten Einflussbereichs von Molecaten abhängt, wie z.B. dem Signal (das von einem Dritten an Molecaten geliefert wird), den Websites/Anwendungen und den (Nutzer-)Geräten, die sich mit dem Netzwerk verbinden.

Artikel 8 – Störungen und Unterstützung

1. Molecaten steht bei Störungen zur Unterstützung zur Verfügung und bemüht sich, auf eine Pannenmeldung zu reagieren, wie es in den Molecaten-Informationen einschließlich der Molecaten-Campingordnung festgelegt ist.
2. Der Urlauber muss Molecaten unverzüglich informieren, wenn der Verdacht besteht, dass die Ausrüstung oder ein Teil davon nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß funktioniert. Molecaten untersucht den betreffenden Teil der Ausrüstung und repariert oder ersetzt ihn gegebenenfalls (nach dem Ermessen von Molecaten). Sollte die nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß funktionierende Ausrüstung dem Urlauber zuzuschreiben sein, ist der Urlauber verpflichtet, eine

Entschädigung der zusätzlich entstandenen Kosten an Molecaten zu zahlen, darunter mindestens die Kosten für die Untersuchung und den Ersatz.
3. Molecaten kann Kosten für die Bearbeitung und/oder Bearbeitung von Fehlern, die Molecaten nicht zuzuschreiben sind, in Rechnung stellen. Bei einem Vor-Ort-Termin können Anfahrtskosten berechnet werden, wenn der Urlauber nicht zum vereinbarten Zeitpunkt anwesend ist und/oder der Termin nicht mindestens 24 Stunden vorher abgesagt wurde.
4. In Fällen höherer Gewalt erlöschen die Verpflichtungen von Molecaten aus dem Vertrag für die Dauer der Situation höherer Gewalt. Situationen höherer Gewalt sind zum Beispiel: ein Ausfall des (gelieferten) Signal- und/oder Kommunikationsnetzes, ein Hack, ein DDoS-Angriff, extreme und/oder außergewöhnliche Wetterbedingungen oder andere Naturereignisse, Krieg, (terroristische) Angriffe, Sabotage und Vandalismus.

Artikel 9 - Gebühren

1. Der Urlauber schuldet Molecaten eine Gebühr für das Abonnement pro Kalenderjahr oder Saison, je nach vereinbarter Dauer, bestehend aus Gebühren für:
- die Verwaltung der Verbindung;
- die Nutzung der Ausrüstung; und
- die Bereitstellung der Internetverbindung.

2. Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz 1 schuldet der Urlauber im ersten Kalenderjahr oder in der ersten Saison, je nach vereinbarter Dauer, Molecaten eine anteilige Gebühr für den verbleibenden Teil des Kalenderjahres oder den verbleibenden Teil der Saison.
3. Alle Gebühren und Preise verstehen sich inklusive niederländischer BTW (Mehrwertsteuer), sofern nicht anders angegeben.
4. Molecaten ist berechtigt, die Gebühren einmal pro Kalenderjahr zu ändern.
5. Die verschiedenen Komponenten des Abonnements bilden ein Ganzes und können nicht separat erworben werden.

Artikel 10 - Zahlung

1. Der/die Urlauber hat die fälligen Gebühren in einer Gesamtsumme im Voraus an Molecaten zu zahlen, und zwar vor Beginn der Laufzeit, vor jeder Verlängerung und bei früherer Rechnungsstellung innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsdatum. Die genannten Zeiträume sind Fristen.

Artikel 11 - Änderungen

1. Molecaten ist berechtigt, diese Molecaten Internet Bedingungen für Dauerstellplätze und das Abonnement zu ändern. Molecaten wird den Urlauber mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich informieren.
2. Wenn sich eine Änderung nachteilig auf den Urlauber auswirkt, hat der Urlauber das Recht, das Abonnement schriftlich mit Wirkung zum Änderungsdatum zu kündigen.
3. Der/die Urlauber/in kann das Abonnement nicht wegen einer Änderung kündigen, die bei Abschluss des Abonnements ausdrücklich vereinbart wurde.
4. Darüber hinaus gelten nicht als Änderung im Sinne dieses Artikels:
- technische Anpassungen an der Verbindung auf Anweisung der Behörden;
- Änderungen aufgrund einer Gesetzesänderung;
- Textanpassungen zur näheren Klarstellung einer Bestimmung; und
- Änderung des Abonnements auf Antrag des Urlaubers.

Artikel 12 - Haftung

1. Der Urlauber muss Molecaten jeden erlittenen Schaden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach dessen Auftreten, schriftlich melden.
2. Molecaten ist nicht haftbar für:
- indirekte Schäden, einschließlich aber nicht beschränkt auf Folgeschäden und entgangene Gewinne;
- Verlust, Verschlechterung und/oder Unmöglichkeit der Nutzung von Daten, Informationen und/oder Dateien, z. B. infolge eines Ausfalls der Internetverbindung;
- die Folgen der Unterstützung durch Molecaten für die eigenen (peripheren) Geräte.

3. Die Haftung von Molecaten in Bezug auf das Abonnement ist auf den Betrag begrenzt, für den es versichert ist.
4. Die Haftung von Molecaten in Bezug auf das Abonnement ist auf das Fünffache der Gesamtgebühr für das aktuelle Abonnement (ohne Verlängerungen) begrenzt, wenn:
- es für Molecaten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht möglich ist, eine Versicherung abzuschließen oder sie danach zu angemessenen Bedingungen zu verlängern;
- der Versicherer die betreffende Forderung nicht bezahlt;
- der betreffende Schaden nicht von der Versicherung gedeckt ist.

Hattem, 1. März 2023